Stadt Bad Nauheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 69 "Klinik an der Usa"

Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

Vorentwurf

Auftragnehmer:

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: März 2020

Auftraggeber:

Alfons Domma – Dr. Julia Domma-Reichart - Thomas Ernst GbR
Bad Nauheim
Rodderstraße 271
50354 Hürth

Für den:

Magistrat der Stadt Bad Nauheim
- Fachbereich Stadtentwicklung -
Parkstraße 36-38
61231 Bad Nauheim

Bearbeitung:

Projektleitung:	M. Schaefer (Dipl.-Ing.)
Sachbearbeitung:	M. Schaefer (Dipl.-Ing.) H. Krummenauer (Dipl.-Biol.) – Göfa GmbH
Layout:	M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1 EINLEITUNG 1

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 1
1.2 LAGE UND UMFANG DES VORHABENS 1
1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3
1.4 METHODIK 6
1.4.1 Methodisches Vorgehen 6
1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen 7
1.5 DATENGRUNDLAGEN 7

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT 8

2.1 BIOTOPSTRUKTUR 8
2.2 WIRKFAKTOREN 14
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 14
2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse 14
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 15
2.3 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 15
2.4 TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE 15
2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien 15
2.4.2 Schmetterlinge 15
2.4.3 Heuschrecken 15
2.4.4 Reptilien 16
2.4.5 Säugetiere 17
2.5 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL 21
2.6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN 23
2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures") 23
2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 25
2.7 BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE 25
2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 25
2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 26

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL 27

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS 28

QUELLEN 29

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG 30

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN 60

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR TEXTFESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN 65

Abbildungen

Abbildung 1: Lage im Raum 2
Abbildung 2: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 69 "Klinik an der Usa" 3
Abbildung 3: Feldgehölz und straßenbegleitende Gehölze 9
Abbildung 4: Pioniergehölze mit Feldgehölz-Charakter am südlichen Rand des Geltungsbereiches 9
Abbildung 5: Gehölzpflanzung an der westlichen Geltungsbereichsgrenze mit Ziergehölzen 10
Abbildung 6: Ruderalflur im südlichen Teil des Planungsgebietes mit Abstellflächen und Lagerhalle im Hintergrund 12
Abbildung 7: Rapsacker im östlichen Planungsgebiet 12
Abbildung 8: Biotopstruktur im Geltungsbereich des Bebauungsplans 13
Abbildung 9: Potenzielle Habitate für Ödlandschrecken und Zauneidechsen im südlichen Geltungsbereich, allerdings ohne Nachweis 16
Abbildung 10: Darstellung zum edaphischen Feldhamsterpotenzial 18
Abbildung 11: Fassade der Lagerhalle mit kleineren Spalten und Hohlräumen 20
Abbildung 12: Einflugmöglichkeit in die Lagerhalle 21
Abbildung 13: aufgegebenes Vogelnest in der Lagerhalle 23

Tabellen

Tabelle 1: Liste der vorkommenden europäischen Vogelarten 22
Tabelle 2: Betroffenheit von Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens . 26
Tabelle 3: Betroffenheit von Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum des Vorhabens 27

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Alfons Domma – Dr. Julia Domma-Reichart - Thomas Ernst GbR entwickelt für die Salus-Kliniken ein Gebiet im Südosten von Bad Nauheim. Hierzu wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 69 „Klinik an der Usa“ durch die Stadt Bad Nauheim aufgestellt.

Um möglichst weitgehend ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen der späteren Bebauung entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Hierzu wurde im Juni 2017 das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Flur 11 der Gemarkung Bad Nauheim, zwischen der B 3 bzw. der Auffahrt von der Schwalheimer Straße im Osten und der Usa im Westen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umschließt eine ca. 2,58 ha große Fläche im Gewann „Pferdsweid“ und „Am Alzenköppel“ mit einer Länge in Nord-Süd-Richtung von ca. 170 m und in Ost-West-Richtung zwischen 75 und 200 m (siehe Abb. 1). Im derzeitigen Zustand wird der westliche Teil des Planungsgebietes von einer sporadischen Lagernutzung geprägt, während die östlichen Flächen überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Der Bebauungsplans-Vorentwurf sieht als Art der baulichen Nutzung im gesamten Geltungsbereich ein Gebiet „Klinik“ vor, das durch private Verkehrsflächen erschlossen wird. Für die Bebauung ist eine Grundfläche von 8.500 m² zulässig, die durch Nebenanlagen um weitere 4.000 m² überschritten werden darf. Insgesamt werden somit einschließlich der Verkehrsflächen mehr ca. 60% des Geltungsbereiches überbaut. Die geplante Gebäudehöhe reicht von maximal einem bis zu fünf Vollgeschossen. Die nicht überbauten Flächen stehen als gärtnerische gestaltete Freianlagen zur Verfügung.

Aus der geplanten baulichen Entwicklung des Gebietes ergeben sich artenschutzrechtlich relevante bzw. abzuprüfende Sachverhalte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verlust an Vegetationsstrukturen, dem Abriss von Gebäuden sowie ggf. möglichen Störungen aus der Bauausführung und der nachfolgenden Nutzung als Klinik.

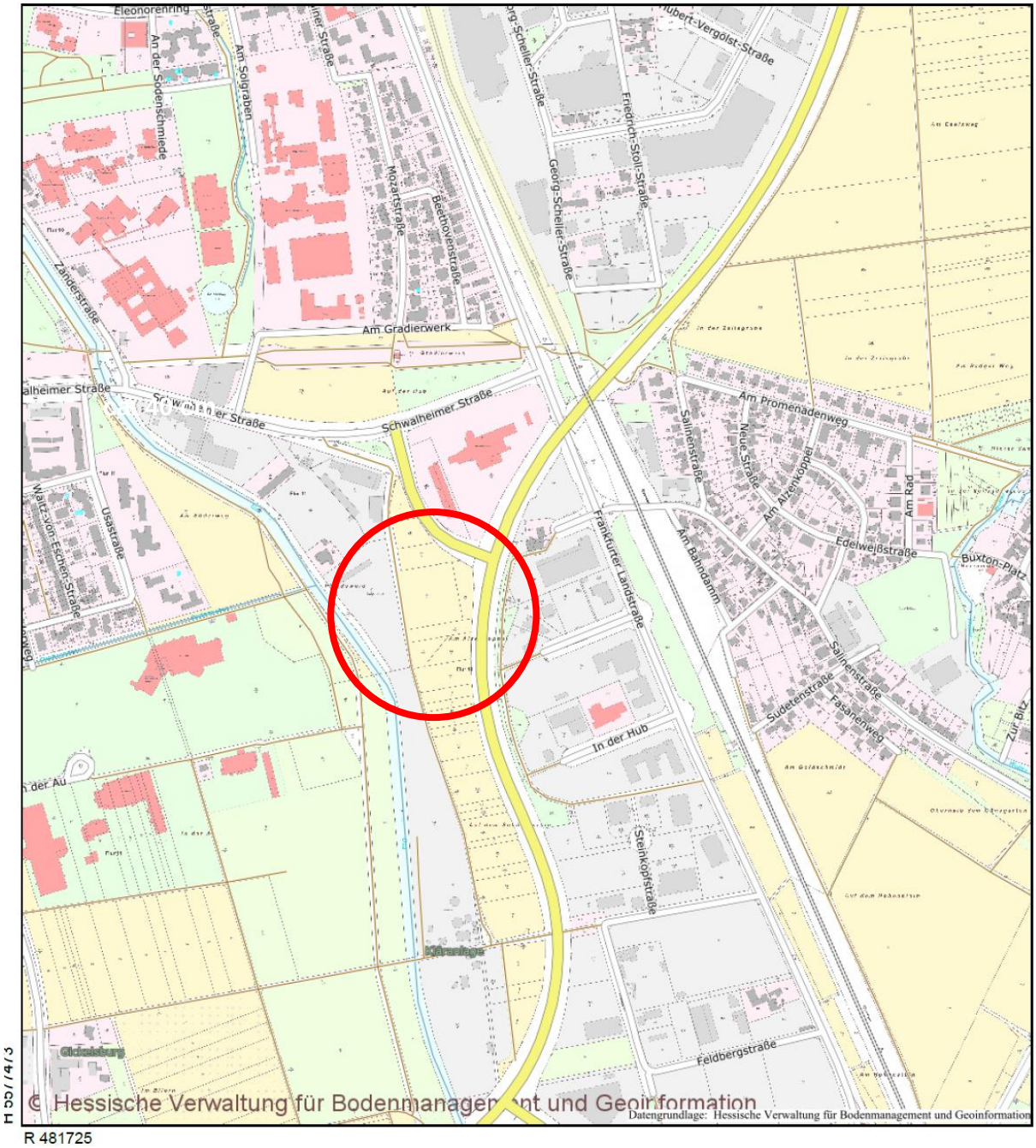

Abbildung 1: Lage im Raum (rot = Planungsgebiet)

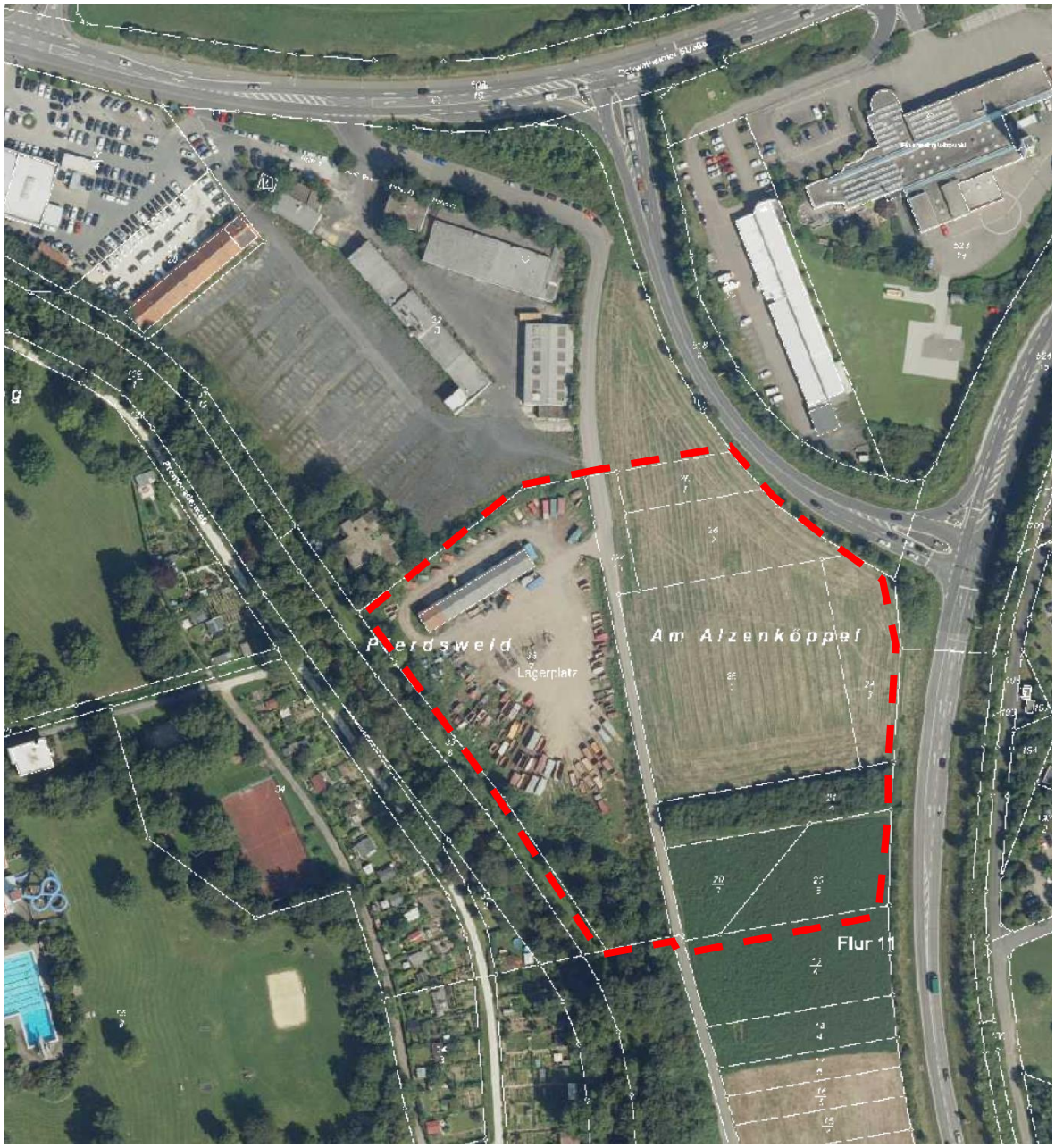

Abbildung 2: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich (rot) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 69 "Klinik an der Usa"

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 13.05.2019) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

"[1] Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

[2] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 <u>nicht</u> vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 <u>nicht</u> vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

[3] Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

[4] Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

[5] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gem. Absatz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, He-

cken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als **„Planungsgebiet“** bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, z. B. die angrenzenden Gehölzbestände, in die Betrachtung mit ein. Da an das Planungsgebiet im Norden und Osten Verkehrsflächen bzw. bestehende Siedlungsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüber hinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Im Sommer 2017 wurde das Planungsgebiet mehrfach begangen. Dabei erfolgte eine gezielte Nachsuche von Reptilien (hier v. a. Zauneidechsen), Feldhamstern und Ödlandschrecken mit drei Begehungen (14.06, 18.07 und 23.08.2017). Außerdem wurde der Gehölz- und Gebäudebestand nach Strukturen und Hinweisen abgesucht, die ggf. auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (hier v. a. Vögel und Fledermäuse) hindeuten oder ein besonderes Potenzial für solche erkennen lassen. Weiterhin wurden die Biotop- und Nutzungsstrukturen erfasst und eine avifaunistische Übersichtskartierung durchgeführt, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die übrigen Artengruppen, insbesondere für die Avifauna, vorgenommen wird - unterstützt durch die Auswertung zugänglicher Literatur und Quellen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)[1].

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung, der avifaunistischen Übersichtskartierung sowie der gezielten Nachsuche verschiedener Artengruppen gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details sowie die Ergebnisse zum Vorkommen von Vögeln, Reptilien, Feldhamster und Heuschrecken genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d. h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)

[1] Vgl. Ausführungen in Guidance document on the stricht protection of animal species of community interest provided by the Habits Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007)
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.)
- http://natureg.hessen.de

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung und den angrenzenden Flächen sind im wesentlichen die nachstehenden Biotop- und Nutzungstypen gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen (KV - 2018) festzustellen. Bei der Bewertung ihrer Eignung als Lebensraum geschützter Tierarten muss zum einen auf die nach Norden und Osten eingeschränkte Vernetzung durch Straßenverkehrsflächen bzw. angrenzende Siedlungsstrukturen und andererseits auf die zum Zeitpunkt der Bestandaufnahme vorliegende Nutzung als Abstellplatz von LKW und Containern hingewiesen werden. Aus der gewerblichen und verkehrlichen Nutzung resultieren entsprechende Vorbelastungen (Störeffekte, Lärm, Kollisionsrisiken), welche die Habitateignung allgemein einschränken.

Gebüsche, Hecken, Säume (02.000) sowie Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze (04.000)

Im Osten des Plangebietes befindet sich ein dichtes Feldgehölz (04.600) aus Blutrotem Hartriegel (Cornus sanguinea), Brombeere (Rubus fruticosus), Schlehe (Prunus spinosa) und Obst-Verwilderung (v. a. Pflaume). Die aus der Vornutzung verbliebenen Obstbäume sind dicht von Sträuchern umgeben und weisen – soweit einsehbar – kein nennenswertes Potenzial an Spalten und Höhlen auf.

An der östlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich eine Parzelle, deren Gehölzbewuchs zum Teil auf die Lagerfläche übergreift. Neben Blutrotem Hartriegel (Cornus sanguinea), Brombeere (Rubus fruticosus), Salweide (Salix caprea) und Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) kommen auch Ziergehölze wie Eschen-Ahorn (Acer negundo) und Blutpflaume (Prunus cerasifera Nigra) vor. An diese Gehölzpflanzung (02.200/02.500) schließt sich die Usa-Parzelle mit ihrem Ufergehölzsaum (02.320) an.

Abbildung 3: *Feldgehölz (links) und straßenbegleitende Gehölze im Hintergrund*

Abbildung 4: *Pioniergehölze mit Feldgehölz-Charakter am südlichen Rand des Geltungsbereiches*

Der südliche Rand des Lagergrundstücks ist seit längerer Zeit ungenutzt, so dass sich hier Pioniergehölze etablieren und mit einzelnen Bäumen bereits einen Feldgehölz-Charakter entwickeln konnten. Neben den schon genannten Arten Blutroter Hartriegel, Brombeere, Salweide und Schlehe sowie Berg-Ahorn sind Hundsrose (Rosa canina) und Robinie (Robinia pseudoacacia) vertreten.

An der östlichen Grenze des Planungsgebietes, außerhalb des Geltungsbereiches zur B 3 hin, stehen Einzelbäume (Linden und Vogelbeeren - 04.110), die zum Teil von Pflaumenaufwuchs und Hartriegel unterstanden sind. Im südlichen Abschnitt bilden Hartriegel und Liguster (Ligustrum vulgare) eine straßenbegleitende Gebüschpflanzung (02.600).

Abbildung 5: *Gehölzpflanzung an der westlichen Geltungsbereichsgrenze mit Ziergehölzen*

Ruderalfluren und Brachen (09.000)

Der zentrale Bereich der Lagerfläche ist durch Befahren, Befestigung und Versiegelung weitgehend vegetationsfrei. Zu den Randlagen, auch entlang der Lagerhalle, vollzieht sich eine Zonierung unterschiedlicher von Gräsern und Kräutern geprägten Vegetationsgesellschaften. Dazu zählen Trittrasengesellschaften (10.610, 10.670), lückige Pionierfluren und ruderale sowie nährstoffliebende Hochstaudenfluren (09.1203, 09.124). Im Süden befinden sich teils bewachsene, teils vegetationsfreie Aufschüttungen. Die nachstehende Liste gibt einen Überblick der auf der Lagerfläche u.a. vorkommenden Arten:

<u>Grünlandarten</u>

Gewöhnliche Schafgarbe	*Achillea millefolium*
Glatthafer	*Arrhenatherum elatior*

Wiesen-Margerite	*Chrysanthemum leucanthemum*
Gewöhnliches Knaulgras	*Dactylis glomerata*
Wiesen-Labkraut	*Galium mollugo agg.*
Spitz-Wegerich	Plantago lanciolata
Weiße Lichtnelke	*Silene album*
Arten der Pionierfluren	
Acker-Glockenblume	*Campanula rapunculoides*
Klatsch-Mohn	*Papaver rhoeas*
Silber-Fingerkraut	*Potentilla argentea*
Kriechendes Fingerkraut	*Potentilla reptans*
Kratzbeere	*Rubus caesius*
Feld-Klee	*Trifolium campestre*
Ruderale und nitrophile Hochstauden	
Knoblauchsrauke	*Alliaria petiolata*
Gewöhnlicher Beifuß	*Artemisia vulgaris*
Rote Zaunrübe	*Bryonia dioica*
Krause Distel	*Carduus crispus*
Taumel-Kälberkropf	*Chaerophyllum temulum*
Acker-Kratzdistel	*Cirsium arvense*
Lanzett-Kratzdistel	*Cirsium vulgaris*
Bunte Kronwicke	*Coronilla varia*
Wilde Möhre	*Daucus carota*
Feinstrahl	*Erigeron annuus*
Kletten-Labkraut	*Galium aparine*
Ruprechtskraut	*Geranium robertianum*
Tüpfel-Johanniskraut	*Hypericum perforatum*
Gewöhnlicher Rainkohl	*Lapsana communis*
Gelbe Resede	*Reseda lutea*
Greiskraut	*Senecio spec.*
Gewöhnlicher Rainfarn	*Tanacetum vulgare*
Große Brennessel	*Urtica dioica*

Kulturland (11.000)

Der Bereich zwischen Wirtschaftsweg und Bundestraße wird bis auf das vorstehend beschriebene Feldgehölz ackerbaulich genutzt (11.191). Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wurde auf der nördlichen Fläche Raps und auf dem südlichen Grundstück Feldfutter (Luzerne) angebaut. Die Ackerflächen, insbesondere die Feldfutterfläche, wiesen dabei stellenweise eine Ackerbegleitflora mit häufigen Arten auf, u. a. Windhalm (Apera spica-venti), Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense), Gewöhnliche Quecke (Agropyron repens), Gewöhnliches Knaulgras (Dactylis glomerata), Geruchlose Kamille (Tripleurospermum inodorum), Klatschmohn (Papaver rhoeas), Wege-Rauke (Sysimbrium officinale) und Kompass-Lattich (Lactuca seriola).

Abbildung 6: *Ruderalflur im südlichen Teil des Planungsgebietes mit Abstellflächen und Lagerhalle im Hintergrund*

Abbildung 7: *Rapsacker im östlichen Planungsgebiet*

Vegetationsarme und kahle Flächen - bebaute und versiegelte Flächen (10.000)

Das Gebiet wird in Nord-Süd-Richtung von einem asphaltierten Wirtschaftsweg durchquert (10.510). Weitere Asphaltflächen oder geschotterte Bereiche (10.530) finden sich innerhalb der Lagerflächen. Diese Strukturen sind für Flora und Fauna weitgehend bedeutungslos. Im Norden der Lagerfläche steht eine teilweise ungenutzte Halle (10.715), die ggf. für gebäudebrütende Vögel oder gebäudebewohnende Säugetierarten (Fledermäuse, Nager) nutzbare Strukturen bieten kann.

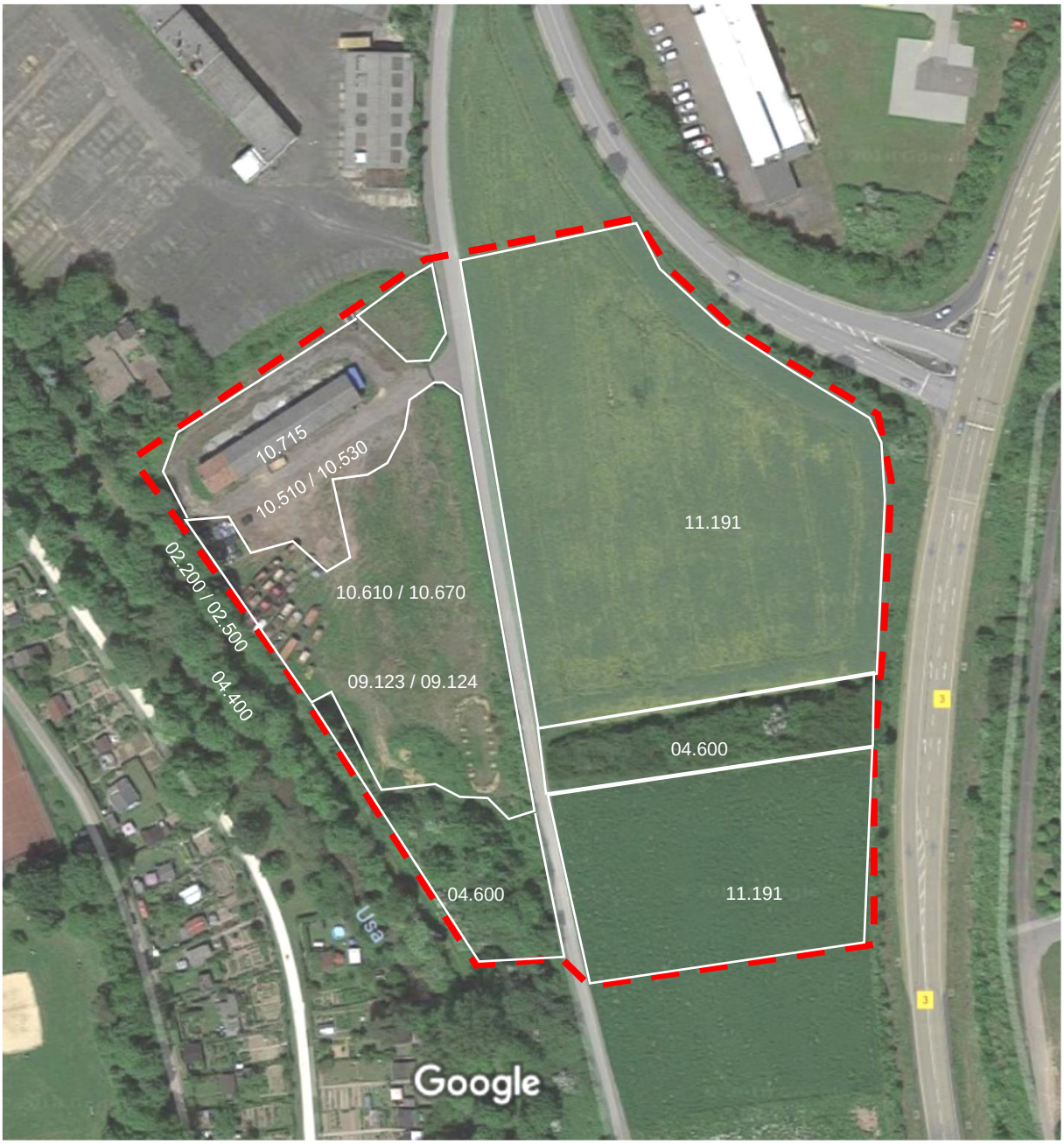

Abbildung 8: Biotopstruktur im Geltungsbereich (rot) des Bebauungsplans

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der nachfolgend bebauten, versiegelten oder überformten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt, die ggf. erhebliche Wirkungen mit sich bringen könnte. Der angrenzende Gehölzbestand kann vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen sowie der Lage und derzeitigen siedlungsbedingten Vorbelastungen im Planungsgebiet vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Bebauung, die Anlage der Infrastruktur und die Herstellung von gärtnerisch gestalteten Freiflächen zurückzuführen sind. Das heißt, es handelt sich dabei vorrangig um zumindest zeitweise Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich bislang weitgehend unversiegelter Standorte. Ein Erhalt der Gehölzstrukturen im Westen und Süden außerhalb des Eingriffsbereiches mit den darin zu erwartenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten v. a. von Vögeln ist im Zuge der Bebauung möglich. Für die Vegetationsstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches ist von einem vollständigen Verlust auszugehen. Außerdem wird die vorhandene Lagerhalle abgerissen.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Von einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung ist nicht auszugehen, da sich die geplante Bebauung an den bestehenden Siedlungsbereich anschließt. Entlang der Usa ist aufgrund wasserrechtlicher Vorgaben ein Korridor von Bebauung freizuhalten, der für etwaige Austausch- und Wechselbeziehungen von Tieren genutzt werden kann. Bei der geplanten Bauweise entstehen keine Gebäuderiegel mit Hinderniswirkung.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Die angrenzenden Gehölzflächen bieten Lebensstätten, in denen Störeffekte wirken könnten. Angesichts der bestehenden Vorbelastungen durch die Vornutzung, die nahegelegene Bundesstraße und die umgebende Siedlungstätigkeit liegt jedoch eine entsprechende Vorbelastung vor. Die Störeffekte durch den geplanten Klinikbetrieb und den damit verbundenen Ziel- und Quellverkehr führen dadurch zu keinen grundlegend neuen Beeinträchtigungen.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien oder weist kein den Lebensraumansprüchen der Arten (z. B. Gewässer für Libellen, Fische und Amphibien), auch nur näherungsweise genügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen von Tierarten dieser Gruppen im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5618. Die beiden Arten sind jedoch eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Entsprechende Wiesenvegetation bzw. die Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) kommen im Planungsgebiet nicht vor, so dass ein Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen ausgeschlossen werden kann.

2.4.3 Heuschrecken

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie werden keine in Deutschland vorkommenden Heuschrecken aufgeführt. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kommen daher nicht zum Tragen. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Artenschutzes wurde vorsorglich gezielt nach der vergleichsweise seltenen Blauflügeligen und der Rotflügeligen Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens, O. germanica) gesucht, die Gewerbe- bzw. Siedlungsbrachen als Sekundärhabitat nutzen. Die 2017 durchgeführten Begehungen ergaben jedoch keine Hinweise auf

die Existenz von Ödlandschrecken. Es wurden weder Larvalstadien noch adulte Tiere einer der beiden Arten nachgewiesen.

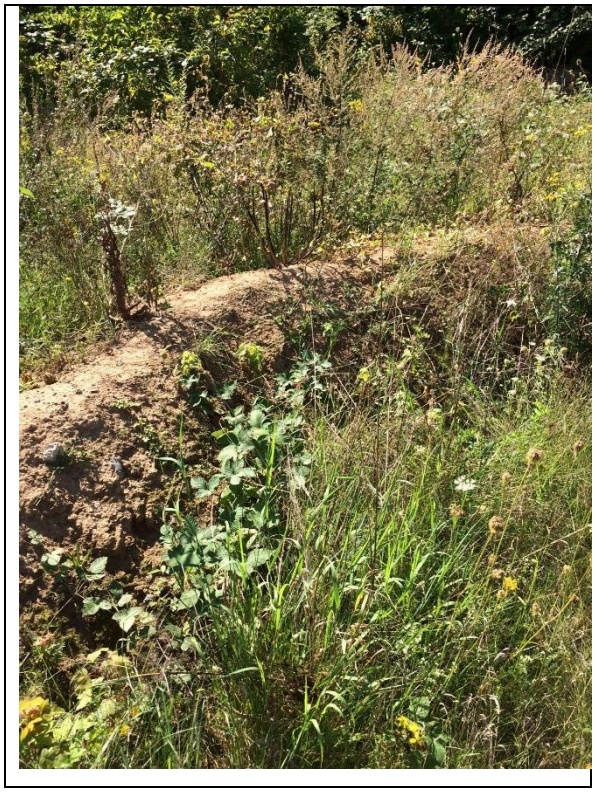

Abbildung 9*: Potenzielle Habitate für Ödlandschrecken und Zauneidechsen im südlichen Geltungsbereich, allerdings ohne Nachweis*

2.4.4 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2013) die Schlingnatter, die Zauneidechse und die Europäische Sumpfschildkröte (gemäß BFN 2007) Verbreitungsgebiete, die sich auf das Messtischblatt 5618 erstrecken. Ein Vorkommen der gewässerbewohnenden Europäischen Sumpfschildkröte kann mangels geeigneter Habitatstrukturen im Planungsgebiet von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Schlingnatter (Coronella austriaca) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigen, wärmespeichernden Untergründen wie z.B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Lichte Wälder, Waldränder, mit Büschen bestandene Südhänge, Trockenrasen, Felder und Heckenraine, Steinbrüche, Sandgruben und Weinberge bilden geeignete Biotopstrukturen. Seltener dringt sie in Siedlungsrandbereiche vor, benötigt aber vernetzte, extensiv genutzte Bereiche mit spezifischen Strukturen, wie sie größere verwilderte Gärten, Bahndämme, und Bruchsteinmauern darstellen. Die Reviergröße liegt je nach Geschlecht zwischen 1,7 ha und 3 ha. Ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens ist angesichts der fehlenden Habitatstrukturen und der isolierten Lage durch die umgebenden Straßenverkehrsflächen nicht zu erwarten.

Die Zauneidechse (Lacerta agilis) besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene

Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhaufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Aufschlüsse und sonnenexponierte Böschungen bilden geeignete, naturnahe Biotopstrukturen. Als Kulturfolger kann die Zauneidechse auch in extensiv genutzten Gärten oder Parkanlagen angetroffen werden, soweit sie über die zuvor genannten Strukturen verfügen. In gut strukturierten Räumen benötigen Populationen eine Mindestfläche von einem Hektar.

Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 47 „Gewerbeband Frankfurter Landstraße“ wurden in den Straßenböschungen auf der Westseite der Frankfurter Landstraße – südöstlich des Planungsgebietes in ca. 800 m Entfernung jenseits der B 3 - Zauneidechsen nachgewiesen (vgl. Büro Gall, 2010). Diese Tiere wurden vor Realisierung der Gewerbebebauung umgesiedelt.

Die sonnenexponierten Randbereiche und die teils offenen Flächen im Süden des Grundstücks stellen einen potenziellen Lebensraum für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse, dar. Die zentralen und nördlichen Flächen sind demgegenüber überwiegend verdichtet bzw. befestigt und wurden 2017 zum Lagern und Abstellen von Fahrzeugen und Containern genutzt. Im Planungsgebiet wurden drei flächendeckende Begehungen bei geeigneter Witterung auf der strukturell geeigneten Lagerfläche und ihrer Randbereiche durchgeführt. Dabei konnten keine Reptilien nachgewiesen werden, obwohl eine gewisse Habitateignung grundsätzlich gegeben ist. Weder konnten Tierindividuen entdeckt werden, noch gab es Anzeichen, wie Rascheln oder andere sekundäre Hinweise, welche auf die Existenz von Reptilien hindeuteten.

2018 wurden auf der nördlich angrenzenden Gewerbebrache ebenfalls alle relevanten Habitatstrukturen auf ein Vorkommen von Eidechsen abgesucht – so auch im Grenzbereich zum Geltungsbereich des hier behandelten Bebauungsplans. Bei keiner der drei Begehungen konnten jedoch Reptilien nachgewiesen werden (vgl. BFL, 2018).

2.4.5 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2013) neben Fledermaus-Arten die Wildkatze (Felis silvestris), die Haselmaus (Muscardinus avellanarius) und der Feldhamster (Cricetus cricetus) Verbreitungsgebiete, die sich auf das Messtischblatt 5618 (Friedberg Hessen) erstrecken. Mittlerweile wird dieses Messtischblatt auch vom Europäischen Biber (Castor fiber) besiedelt.

Ein Auftreten des Bibers an dem an das Planungsgebiet angrenzenden Abschnitt der Usa ist aufgrund der umgebenden Nutzungen unwahrscheinlich. Abgesehen davon wird durch das Vorhaben nicht in das Gewässer und seinen Ufergehölzsaum eingegriffen.

Ein Auftreten der vornehmlich in Wäldern und strukturreichen störungsarmen Feldgehölzen vorkommenden Wildkatze und Haselmaus kann im Planungsgebiet bzw. seinem Umfeld aufgrund der Störeinflüsse durch Verkehr und Siedlungstätigkeit sowie die innerörtliche Lage ausgeschlossen werden.

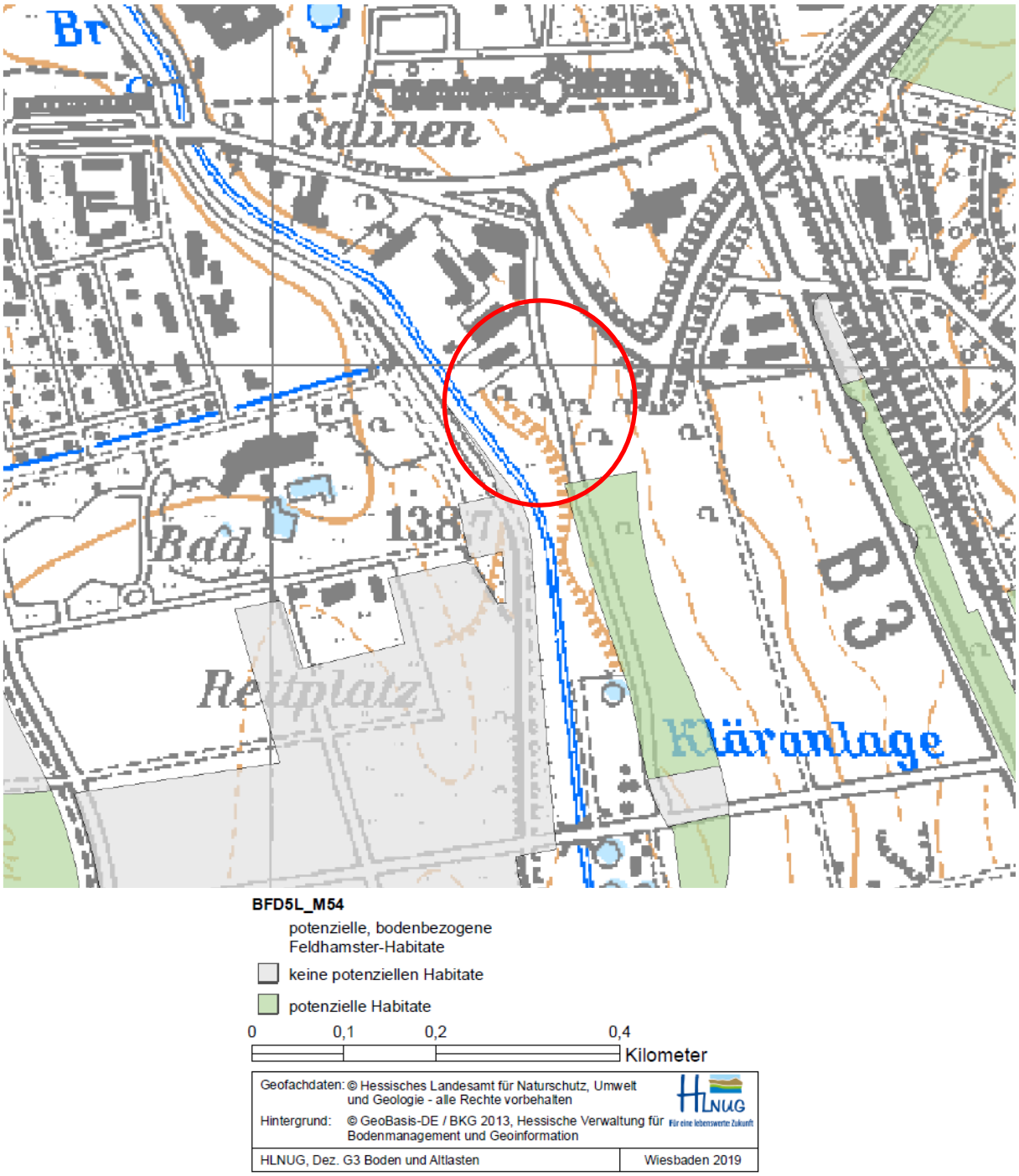

Abbildung 10: *Darstellung zum edaphischen Feldhamsterpotenzial (Quelle: Bodenviewer von Hessen)*

Der Feldhamster benötigt Ackerflächen in Verbindung mit extensiv genutzten Randstreifen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vom Grundsatz her vorkommen. Um seine unterirdischen Baue anlegen zu können, benötigt der Feldhamster grabbare Löß- oder Lößlehmböden. In der Verbreitungskarte von 2003 wird für das Planungsgebiet kein Vorkommen gekennzeichnet, allerdings im weiteren Umfeld (vgl. Büro für Freiraumplanung und Ökologie, 2003). Wie die vorstehende Abbildung zeigt, weisen die Ackerflächen im Geltungsbereich kein geeignetes edaphisches Potenzial auf, wohl aber die südlich angrenzen-

den Flächen. Ein Vorkommen der Art ist dennoch wenig wahrscheinlich, da es sich um weitgehend durch die Usa, die B 3 sowie die umgebenden Siedlungsflächen von den ausgedehnten Feldfluren isolierte Ackerflächen handelt. Die eigens durchgeführte Nachsuche fand eine flächendeckende nördlich des Feldgehölzes (Flurstück Nr. 25/1) am 23.08.2017 nach der Rapsernte statt. Dabei wurden keine Hinweise zur Existenz des Feldhamsters gefunden. Die untersuchte Ackerfläche wies weder Fallröhren noch Schlupflöcher auf. Auch sonstige, durch andere Nager wie bspw. Feldmäuse, angelegte Röhren und Löcher wurden nur sehr vereinzelt festgestellt. Die Luzerne-Fläche südlich des Feldgehölzes (Flurstück Nr. 20/1, 20/6) wurde im Erfassungszeitraum nicht abgeerntet und konnte daher nur im Frühsommer von den Rändern aus in Augenschein genommen werden. Dabei wurden keine größeren Kahlstellen festgestellt, die auf eine Grabetätigkeit hinweisen könnten. Angesichts des Kartierungsergebnisses und der eingeschränkten Eignung der Ackerflächen im Geltungsbereich wird nicht von einem Vorkommen des Feldhamsters im Wirkraum des Vorhabens ausgegangen.

Für Fledermausarten bilden die Gehölzränder kleinräumige Zwischenjagdreviere und entlang der Usa einen potenziellen Flugkorridor auf dem Weg zwischen Quartieren und den ausgedehnten außerörtlichen Nahrungshabitaten. Hierbei sind in erster Linie siedlungsorientierte Arten wie v. a. Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) und Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) sowie seltener Großes Mausohr (Myotis myotis), Graues Langohr (Plecotus austriacus) oder Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) zu erwarten. Der Baumbestand im Geltungsbereich ist noch vergleichsweise jung und bietet – soweit einsehbar - Fledermäusen keine geeigneten Quartierstrukturen. Im Falle des östlich gelegenen Feldgehölzes sind die Bäume außerdem so dicht eingewachsen, dass keine ausreichenden Anflugmöglichkeiten bestehen. Der westlich angrenzende Baumbestand an der Usa ist demgegenüber eher geeignet, befindet sich aber vollständig außerhalb des direkten Eingriffsbereiches.

Die Lagerhalle bietet über mit Spalten und Öffnungen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und mit entsprechenden Hohlräumen auch potenzielle Quartiere. Auch wenn in den zugänglichen Gebäudeteilen keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung (z. B. Kot- oder Urinspuren) festgestellt wurden, ist eine Nutzung als Sommerquartier bis zum Baubeginn nicht auszuschließen. Winterquartiere sind jedoch in den durchlässigen Holzgebäudeteilen eher unwahrscheinlich.

Da eine Betroffenheit für die potenziell vorkommenden Fledermausarten weitgehend gleich ausfällt, wird eine Einzelartenprüfung exemplarisch für den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus durchgeführt.

Abbildung 11: *Fassade der Lagerhalle mit kleineren Spalten und Hohlräumen*

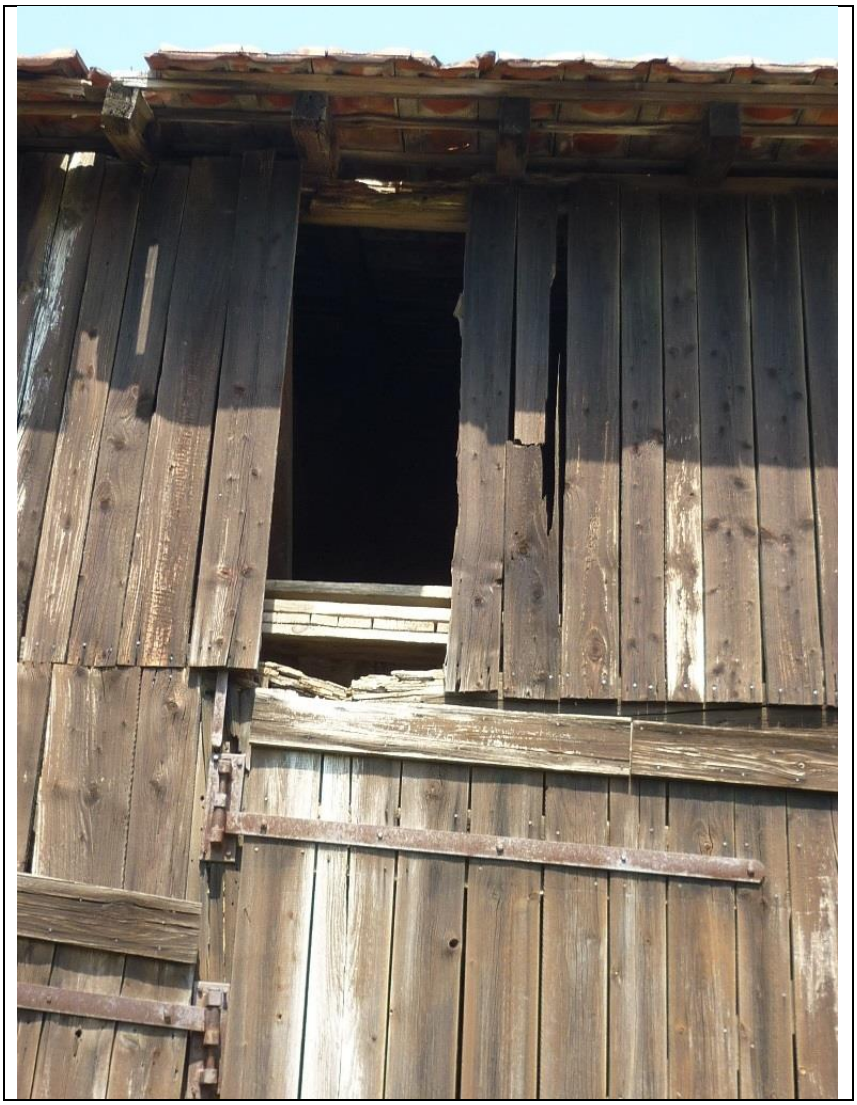

Abbildung 12: *Einflugmöglichkeit in die Lagerhalle*

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Es fanden drei flächendeckende Begehungen des Planungsgebietes zur Erfassung der Avifauna statt. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit ergaben sich nur wenige Nachweise und brachten die späteren Begehungen keine weiteren Erkenntnisse zu Brutvorkommen bzw. zum Status der beobachteten Vogelarten. Insgesamt wurden lediglich acht Vogelarten nachgewiesen. Weitere Arten werden als potenzielle oder unsichere Vogelarten eingestuft. Anhand der Biotopstruktur und Habitatausstattung lassen sich jedoch Rückschlüsse auf weitere im Planungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommende Arten schließen.

Tabelle 1: Liste der vorkommenden europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status / Vorkommen
Stieglitz	***Carduelis carduelis***	Potenziell / Brutvogel?
Grünfink	*Carduelis chloris*	Potenziell / Brutvogel
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Potenziell / Brutvogel
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Potenziell / Brutvogel
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Potenziell / Nahrungsgast?
Goldammer	***Emberiza citrinella***	Potenziell / Brutvogel?
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	Potenziell / Brutvogel
Buchfink	*Fringilla coelebs*	Nachweislich / Brutvogel
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Potenziell / Nahrungsgast?
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Potenziell / Brutvogel
Bachstelze	*Motacilla alba*	Nachweislich / Brutvogel
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Nachweislich / Brutvogel
Kohlmeise	*Parus major*	Nachweislich / Brutvogel
Haussperling	***Passer domesticus***	Potenziell / Brutvogel?
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Potenziell / Brutvogel?
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Nachweislich / Brutvogel
Elster	*Pica pica*	Potenziell / Brutvogel?
Buntspecht	*Picoides major*	Nachweislich / Brutvogel
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	Potenziell / Brutvogel
Kleiber	*Sitta europaea*	Potenziell / Brutvogel
Star	***Sturnus vulgaris***	Potenziell / Brutvogel
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Nachweislich / Brutvogel
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Nachweislich / Brutvogel
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Nachweislich / Brutvogel
Klappergrasmücke	***Sylvia curruca***	Potenziell / Brutvogel?
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Potenziell / Brutvogel
Amsel	*Turdus merula*	Nachweislich / Brutvogel
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Potenziell / Brutvogel

Fett gedruckt: gefährdet und/oder in ungünstigem Erhaltungszustand

Für die Avifauna wertvolle Strukturen (Bruthabitate) stellen vor allem die Feldgehölze und Gebüsche sowie die angrenzenden Ufergehölze dar. Dabei kommen innerhalb des Geltungsbereiches v. a. Frei- und Gebüschbrüter in Betracht, während Höhlenbrüter am ehesten in der Ufergehölzen der Usa zu erwarten sind. Die Lagerhalle bietet in gewissem Umfang Brutmöglichkeiten für gebäudebrütende Arten. Im Innern wurde ein aufgegebenes Nest, vermutlich von Tauben festgestellt. Die Freiflächen innerhalb des Lagergrundstücks kommen allein wegen der regelmäßigen Nutzung nicht als Brutstandort in Betracht. Die dichter von Staudenfluren bewachsenen Bereiche bilden Nahrungshabitate oder Teile davon. Die Ackerflächen sind für Offenlandarten bzw. Bodenbrüter aufgrund der angrenzenden Bundesstraße und der Kulissenwirkung der angrenzenden oder nahe gelegenen Gehölze nur bedingt geeignet. Arten wie Wiesenschafstelze oder Feldlerche wurden auch nicht festgestellt.

Gefährdete und/oder seltene Vogelarten wurden nicht erfasst und sind – mit Ausnahme des Stars - aufgrund der Biotopstrukturen und der starken Störeinflüsse durch Siedlung und Verkehr nicht als Brutvögel zu erwarten.

Abbildung 13: *aufgegebenes Vogelnest in der Lagerhalle*

Als Nahrungsgäste können außerdem Mäusebussard (Buteo buteo), Turmfalke (Falco tinnunculus), Mauersegler (Apus apus), und Mehlschwalbe (Delichon urbicum) das Gebiet aufsuchen.

Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) und Haussperling (Passer domesticus) als gebäudebrütende Arten wurden nicht festgestellt, hätten bei einem Vorkommen aber beobachtet werden müssen. Bis zu einer Umsetzung des Bebauungsplanes ist jedoch eine Besiedlung des Planungsgebietes nicht ausgeschlossen.

Sämtliche der nachgewiesenen und wahrscheinlich vorkommenden Arten befinden sich in einem guten Erhaltungszustand. Anhand der Biotopstruktur wären in den Gehölzbeständen innerhalb und angrenzend an das Planungsgebiet ggf. mit Stieglitz (Carduelis carduelis), Goldammer (Emberiza citrinella) und Klappergrasmücke (Sylvia curruca) auch anspruchsvollere Arten in ungünstigem Erhaltungszustand denkbar. Die vorliegenden Störeinflüsse schränken die Habitatbedingungen allerdings ein.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

1. Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen (Bauzeitenregelung)

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres zulässig. Soweit notwendig kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelnester oder auch eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

2. Besatzkontrolle der Abrissgebäude (Baufeldkontrolle)

Die Lagerhalle ist unmittelbar vor Abriss auf einen Besatz durch Brutvögel oder Fledermäuse hin zu überprüfen. Bei positivem Befund sind geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde einzuleiten. Es empfiehlt sich, den Abriss im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres durchzuführen oder zumindest zu beginnen, da in dieser Zeit eine Betroffenheit von Vögeln ausgeschlossen und von Fledermäusen weniger wahrscheinlich ist.

3. Schutz von Biotopstrukturen

Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplans südlich angrenzenden Feldgehölze oder westlich angrenzenden Ufergehölze der Usa sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

Folgende Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend geboten, aber im Sinne des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes sinnvoll:

- **Verhinderung einer Anlockung durch Beleuchtung**

Im Planungsgebiet ist – insbesondere zu Nachtzeiten - nicht von Verkehrszahlen und Fahrgeschwindigkeiten auszugehen, die zu wesentlichen Kollisionsrisiken von jagenden Fledermäusen führen können. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowohl für nachtaktive Insekten als auch für Fledermäuse wird dennoch die Verwendung von Natrium-Niederdruck-Dampflampen bzw. LED-Lampen im Straßenbereich empfohlen.

- **Eingrünung des Klinikgeländes**

Es ist zwar nicht von artenschutzrechtlich relevanten Störungen durch den Klinikbetrieb auszugehen. Durch eine umfassende Eingrünung können die umliegenden Habitate von Brutvögeln dennoch gegenüber Störungen abgeschirmt werden.

- **Anbringung von Nisthilfen bzw. künstlichen Quartieren**

Auch wenn im räumlichen Zusammenhang an bestehenden Gebäuden ein entsprechendes Angebot an Niststätten für Brutvögel oder Fledermaus-Quartiere fortbesteht, gehen potenziell geeignete Strukturen durch den Abriss der Lagerhalle zunächst verloren. Um eine Besiedlung des späteren Klinikgeländes für Vögel und Fledermäuse zu erleichtern, sollten Nisthilfen und künstliche Quartiere auf dem Gelände und/oder in den angrenzenden Gehölzbeständen angebracht werden.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität[2]) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabensbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können bzw. die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Gehölzränder kommen als Teil eines ausgedehnten Nahrungsreviers für Fledermäuse in Betracht. Da es sich bei dem Ortsrandbereich mit Sicherheit nicht um ein für Fledermausarten essentielles Jagdrevier handelt, sind diese Flächenverluste nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz, zumal die Gehölzränder entlang der Usa erhalten und die späteren Freiflächen bei entsprechender Ausstattung ebenfalls zur Nahrungssuche genutzt werden können. Eine Nutzung von Spalten und Hohlräumen als Tagesschlafplätzen durch Fledermäuse ist für die Lagerhalle nicht ausgeschlossen, auch wenn in den zugänglichen Gebäudeteilen keine Hinweise darauf gefunden wurden. In Frage kommen hierfür in erster Linie Zwergfledermäuse. Demgegenüber sind Quartiere in den wenigen größeren Bäumen innerhalb der Gehölzbestände eher unwahrscheinlich.

[2] Vgl. Ausführungen in Guidance document on the stricht protection of animal species of community interest provided by the Habits Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Tabelle 2: Betroffenheit von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Potenzielle Zwischenjagdreviere an Gehölzrändern. Potenzielle Sommerquartiere (v. a. Tagesschlafplätze) in der Lagerhalle, nur geringes Quartierpotenzial in den Gehölzbeständen im Eingriffsbereich.	- Schutz angrenzender Gehölzbestände. - Baufeldkontrolle und Schutzmaßnahmen bei positivem Befund.	nein
Großer Abendsegler (Nyctalus noctua)	Potenzielle Zwischenjagdreviere an Gehölzrändern. Potenzielle Sommerquartiere (v. a. Tagesschlafplätze) in der Lagerhalle, nur geringes Quartierpotenzial in den Gehölzbeständen im Eingriffsbereich.	- Schutz angrenzender Gehölzbestände. - Baufeldkontrolle und Schutzmaßnahmen bei positivem Befund.	nein

Mit einer Baufeldkontrolle vor Beginn der Abrissarbeiten und dem Schutz der angrenzenden Gehölzbestände wird eine relevante Betroffenheit der potenziell vorkommenden Fledermausarten vermieden.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Das Feldgehölz innerhalb der Ackerflur und die Gehölzbestände innerhalb der Lagerfläche bieten für in erster Linie für Frei- und Höhlenbrüter aus der Gilde gehölzbewohnender Vögel Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Ackerflächen und die Ruderalfluren bilden einen Teil der Nahrungshabitate für mehrere Vogelarten, allerdings ohne essentielle Bedeutung. Bodenbrüter sind in den eng umgrenzten Offenlandbiotopen Flächen nicht zu erwarten. Die Lagerhalle kann von Gebäudebrütern genutzt werden.

Für die ausschließlich als Nahrungsgäste zu erwartenden Arten kann eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne ausgeschlossen werden. Für die Gebäudebrüter und die Freibrüter kann es durch Abriss- und Rodungsarbeiten zu Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Aufgrund des relativ geringen Höhlenpotenzials der Bäume im Eingriffsbereich sind die Beeinträchtigungen von Höhlenbrütern geringer einzuschätzen.

Von den im Planungsgebietes bzw. angrenzend nachgewiesenen oder zu erwartenden geschützten europäischen Vogelarten befindet sich der überwiegende Teil in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass eine vereinfachte Prüfung ausreicht. Auch wenn die Habitatbedingungen für Klappergrasmücke, Stieglitz und Goldammer ungünstiger sind, wird vorsorglich von einem Vorkommen ausgegangen und für diese Arten in ungünstigem Erhaltungszustand eine Einzelartenprüfung durchgeführt. Als Höhlenbrüter wird der auf Bundesebene als

gefährdet eingestufte Star einen potenziellen Niststandort eher in den größeren Baumbeständen außerhalb des Geltungsbereiches finden. Da die Art sich in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, wird auf eine Einzelartenprüfung verzichtet.

In der nachfolgenden Tabelle wird daher nur die Betroffenheit von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand dargestellt. Eine ausführliche Prüfung der Arten ist im Anhang 1 dokumentiert.

Tabelle 3: Betroffenheit von Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Goldammer (Emberiza citrinella)	Potenziell als Brutvogel in Feldgehölzen innerhalb und angrenzend an das Plangebiet.	- Schutz wertvoller Biotopstrukturen, angrenzende Feldgehölze. - Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle.	Nein
Stieglitz (Carduelis carduelis)	Potenziell als Brutvogel in Feldgehölzen innerhalb und angrenzend an das Plangebiet	- Schutz wertvoller Biotopstrukturen, angrenzende Feldgehölze. - Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle.	Nein
Haussperling (Passer domesticus)	Potenziell als Brutvogel an der Lagerhalle innerhalb des Plangebietes.	- Baufeldkontrolle und ggf. Bauzeitenregelung.	nein
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	Potenziell als Brutvogel in Feldgehölzen innerhalb und angrenzend an das Plangebiet.	- Schutz wertvoller Biotopstrukturen, angrenzende Feldgehölze. - Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle.	Nein

Bei einem Schutz der angrenzenden Gehölzbestände und Einhaltung einer Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle können Verbotstatbestände vermieden werden.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist von einem Vorkommen geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszugehen. Dabei handelt es sich um siedlungsorientierte Fledermausarten, für die das Planungsgebiet als Teil ausgedehnter Jagdreviere dient und in gewissem Umfang potenzielle Quartiere bereithält - in erster Linie Spalten und Hohlräume als Tagesschlafplätze in der Lagerhalle. Durch eine Baufeldkontrolle und ggf. Bauzeitenbeschränkung bzw. Schutzmaßnahmen können Tötungen oder Verletzungen vermieden werden. Der Verlust potenzieller Quartiere kann im Umfeld bzw. im späteren Klinikareal kompensiert werden. Bau- oder betriebsbedingte Störeffekte sind zeitlich begrenzt bzw. im artenschutzrechtlichen Sinne unerheblich.

Innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen nachweislich oder potenziell verschiedene Vogelarten der Gebüsche, Gärten und Grünflächen sowie der Siedlungsbereiche als Brutvögel vor, die Gehölzbestände innerhalb des Planungsgebietes und im näheren Umfeld sowie die Lagerhalle als Brutstandort nutzen können. Die Offenlandflächen bilden Nahrungshabitate, allerdings ohne essentielle Bedeutung. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten im Umfeld und im späteren Klinikareal kompensierbar und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Gehölzen, Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle) wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. Angesichts der Störungstoleranz der Vogelarten einerseits und des zeitlich und räumlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Klinikbebauung im Kontext mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 69 „Klinik an der Usa“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.

- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.

- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die mutmaßlich vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der ggf. von Eingriffen betroffenen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

M. Schaefer

05.03.2020

QUELLEN

AGFH - Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.), (1994): Die Fledermäuse Hessens, Remshalden

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007 und 2013): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007

BFL, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, (2018): Überprüfung eines ehemaligen Werksgeländes /Fa. Stoll), Schwalheimer Straße, Bad Nauheim, im Auftrag von NaturProfil, Friedberg

Büro für Freiraumplanung und Ökologie, (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.), Wiesbaden

Büro Gall (2010): Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbeband Frankfurter Landstraße“ Artenschutzprüfung einschließlich Faunistischer Kartierung, im Auftrag des Magistrats der Stadt Bad Nauheim

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden

Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau. – Schriftenreihe der Umweltwerkstatt Wetterau, Nr. 3, Niddatal

www.bodenviewer.hessen.de

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☒	☐
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Die Wochenstuben bilden sich meist im Mai, die ersten Jungtiere werden ab Mitte Juni geboren. Nach Auflösung der Wochenstuben ab Ende Juli ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Im August findet die Paarung in Paarungsquartieren statt und ab Oktober/November bis März/April sind die Tiere in ihren Winterquartieren. Die Art bezieht im Winter gerne mehrere Quartierbäume in unmittelbarer Nähe zueinander. Aufgrund der hohen Flugweise der Art ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen. Große Abendsegler sind gegenüber projektbedingten Störwirkungen (z.B. Licht oder Lärm) nur sehr gering empfindlich.

4.2 Verbreitung

Der Große Abendsegler ist in weiten Teilen Europas, einschließlich England und Südskandinavien erfasst. Lücken bestehen lediglich in Spanien, Griechenland und Italien. In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden.

Die Sommernachweise in Hessen konzentrieren sich auf Mittel- und Südhessen. Nachweise überwinternder Tiere stammen überwiegend aus Mittelhessen. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes dieser Fledermausart liegt, ist nur ausnahmsweise mit Wochenstubenquartieren zu rechnen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Für den Großen Abendsegler bietet der Geltungsbereich des Bebauungsplans an Gehölzrändern potenzielle Zwischenjagdreviere. Spalten und Hohlräume der Lagerhalle bieten bedingt potenzielle Sommerquartiere (Tagesschlafplätze). Der Baumbestand im direkten Eingriffsbereich weist nur ein geringes Quartierpotenzial auf.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Beim Abriss der Lagerhalle kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Ein Verlust von Quartierstrukturen durch die Fällung der Bäume ist wenig wahrscheinlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**

Sofern die Lagerhalle als Quartier genutzt wird, ist bei einem Abriss der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte unvermeidlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Angesichts des Gebäude- und Baumbestand im näheren Umfeld wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) <u>Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Quartiersnutzung vorausgesetzt kann es beim Abriss der Lagerhalle zur Verletzung oder Tötung kommen. Ein entsprechendes Risiko ist bei Fällung der Bäume im Eingriffsbereich gering.

Der Ziel- und Quellverkehr im geplanten Klinikgebiet birgt aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten und geringem Verkehrsaufkommen kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Baufeldkontrolle und ggf. Bauzeitenregelung:</u>
Durch Überprüfung der Lagerhalle vor Abriss auf einen Besatz durch Fledermäuse und ggf. Einleitung von Schutzmaßnahmen kann eine Tötung oder Verletzung sicher vermieden werden. Sofern der Abriss außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. in der Zeit zwischen 01.11 und 01.03 des Folgejahres stattfindet oder begonnen wird, ist das Tötungsrisiko geringer, da die Halle nur bedingt als Winterquartier geeignet ist.

<u>Schutz von Biotopstrukturen:</u>
Sollten die im südlichen Geltungsbereich befindlichen Bäume wider Erwarten besetzte Quartiere aufweisen, könnte ein Erhalt im Rahmen der weiteren Planung geprüft werden. Die angrenzenden Baumbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?</u>

☐ **ja** ☒ **nein**

Weder die geplante Kliniknutzung noch der Straßenverkehr im geplanten Baugebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Baubedingte Störeinflüsse während der Tagesstunden sind für den Großen Abendsegler allenfalls an potenziellen Quartieren im Umfeld relevant. Angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahmen ist die Art in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Strukturen auszuweichen, zumal sie die Sommerquartiere ohnehin häufig wechselt. Da der Große Abendsegler auch Siedlungsbereiche nicht scheut, kann eine gewisse Störungstoleranz vorausgesetzt werden. Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht zu erwarten, da in den Nachtstunden kein Baubetrieb stattfinden wird. Mit der geplanten Kliniknutzung sind keine zusätzlichen Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art beeinträchtigen könnten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

s. o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die**

oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus ist ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während der Tragzeit und Jungenaufzucht auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen. Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Für die Zwergfledermaus bietet der Geltungsbereich des Bebauungsplans an Gehölzrändern potenzielle Zwischenjagdreviere. Spalten und Hohlräume der Lagerhalle bieten bedingt potenzielle Sommerquartiere (Tagesschlafplätze). Der Baumbestand im direkten Eingriffsbereich weist nur ein geringes Quartierpotenzial auf.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Beim Abriss der Lagerhalle kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Ein Verlust von Quartierstrukturen durch die Fällung der Bäume ist wenig wahrscheinlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**

Sofern die Lagerhalle als Quartier genutzt wird, ist bei einem Abriss der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte unvermeidlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Angesichts des Gebäude- und Baumbestand im näheren Umfeld wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) werden nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Quartiersnutzung vorausgesetzt kann es beim Abriss der Lagerhalle zur Verletzung oder Tötung kommen. Ein entsprechendes Risiko ist bei Fällung der Bäume im Eingriffsbereich gering.

Der Ziel- und Quellverkehr im geplanten Klinikgebiet birgt aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten und geringem Verkehrsaufkommen kein relevantes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Baufeldkontrolle und ggf. Bauzeitenregelung:</u>

Durch Überprüfung der Lagerhalle vor Abriss auf einen Besatz durch Fledermäuse und ggf. Einleitung von Schutzmaßnahmen kann eine Tötung oder Verletzung sicher vermieden werden. Sofern der Abriss außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. in der Zeit zwischen 01.11 und 01.03 des Folgejahres stattfindet oder begonnen wird, ist das Tötungsrisiko geringer, da die Halle nur bedingt als Winterquartier geeignet ist.

<u>Schutz von Biotopstrukturen:</u>

Sollten die im südlichen Geltungsbereich befindlichen Bäume wider Erwarten besetzte Quartiere aufweisen, könnte ein Erhalt im Rahmen der weiteren Planung geprüft werden. Die angrenzenden Baumbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

c) Werden <u>unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?</u>

☐ **ja** ☒ **nein**

Durch die Baufeldkontrolle und ggf. Schutzmaßnahmen sowie ggf. den Schutz von Biotopstrukturen werden Verletzungen und Tötungen von Individuen der Zwergfledermaus vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ **ja** ☒ **nein**

Baubedingte Störeinflüsse während der Tagesstunden sind für die Zwergfledermaus allenfalls an potenziellen Quartieren im näheren Umfeld relevant. Angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der Baumaßnahmen ist die Art in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Strukturen auszuweichen, zumal sie die Sommerquartiere ohnehin häufig wechselt. Da die Zwerg-

fledermaus häufig auch Quartiere im Siedlungsbereich bezieht, kann eine hohe Störungstoleranz vorausgesetzt werden. Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht zu erwarten, da in den Nachtstunden kein Baubetrieb stattfinden wird. Mit der geplanten Kliniknutzung sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art beeinträchtigen könnten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

s. o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt</u>!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU	☐	☒	☐	☐
http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	
Hessen	☐	☐	☒	☐
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer besiedelt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung oder offene und halboffene Landschaften, mit struktureichen Saumbiotopen, in Acker-Grünland-Komplexen, Heiden, Lichtungen, Kahlschlägen und Aufforstungen sowie Ortsrändern. Bevorzugt kommt sie in der mit Gehölzen durchsetzten Agrarlandschaft sowie an Waldrändern, Bahndämmen, Böschungen und älteren Brachflächen mit Gehölzaufwuchs vor. Die Art brütet am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken oder unter Gebüschen. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Gebüsche als Singwarte sowie ausreichende Sämereien in den Feldern bzw. Säumen als Nahrungsgrundlage. In strukturreich gegliederten Kulturlandschaften erreicht die Art wesentlich höhere Dichten als in den strukturarmen Agrarlandschaften. Die Reviergröße beschränkt sich auf durchschnittlich 0,3 – 0,5 ha und erreicht in Ausnahmen 1,0 ha. Das Brutrevier wird ab April bezogen.

Die Art ist überwiegend Standvogel, zieht vereinzelt aber auch als Kurzstrecken- oder Teilzieher im Spätsommer nach Südeuropa oder kommt als Sommer- oder Wintergast in Deutschland vor.

4.2 Verbreitung

Die Goldammer kommt bis auf Nordskandinavien und Südwestspanien im gesamten Europa vor. Sie ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet. Der Bestand beläuft sich auf 194.000-230.000 Brutpaare (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der an das Lagergrundstück angrenzende Offenlandbereich entspricht mit seinem halboffenen Charakter den Habitatansprüchen der Goldammer, wird allerdings durch Straßenverkehr auf der B 3 beeinträchtigt. Im Geltungsbereich und angrenzend bieten die Feldgehölze und Säume geeignete Niststandorte und die Ackerflächen geeignete Nahrungshabitate.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans Gehölze gerodet und Staudenfluren beseitigt werden müssen, kann eine Beschädigung oder ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bis zum Baubeginn nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Bauzeitenregelung:

Da die Goldammer ihre Nester jährlich neu errichtet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Fällungs- und Rodungsarbeiten in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Da auch außerhalb des Geltungsbereiches Gehölzränder und Staudenfluren fortbestehen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans eine Fällung bzw. Rodung von Gebüschen und die Beseitigung von Säumen unumgänglich ist, kann eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln der Art nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im Zusammenhang mit dem Klinikbetrieb birgt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten und dem geringen Verkehrsaufkommen kein nennenswertes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Bauzeitenregelung:</u>
Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln kann vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

<u>Baufeldkontrolle und ggf. Schutzmaßnahmen:</u>
Sollte die Beseitigung der Vegetation in der vorstehend genannten Frist nicht möglich sein, wird der Gehölzbestand zeitnah zum Beginn der Arbeiten auf das Vorkommen der Art hin untersucht. Dabei können ggf. im Eingriffsbereich befindliche Tiere aufgespürt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden (in der Regel Verschiebung des Baubeginns).

c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?</u>

☐ **ja** ☒ **nein**

Durch die Bauzeitenregelung und ggf. eine Baufeldkontrolle können Verletzungen und Tötungen der Goldammer bzw. ihrer Gelege und Jungvögel vermieden werden. Weder die geplante Kliniknutzung noch der Straßenverkehr im geplanten Baugebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ **ja** ☒ **nein**

Baubedingte Störungen betreffen die Goldammer potenziell am Brutstandort sowie bei der Nahrungssuche, sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Mit dem Klinikbetrieb sind im Tagesverlauf wechselnde Störwirkungen, beispielsweise durch Lärm oder sich bewegende Maschinen und Per-

sonal verbunden, welche die Habitateignung im Nahbereich des Vorhabens für die Art reduzieren. Angesichts der Vorbelastungen (gewerbliche Zwischennutzungen, nahegelegene Bundesstraße) einerseits und dem verbleibenden Habitatangebot im Umfeld andererseits, ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die die Art über den derzeitigen Zustand hinaus wesentlich beeinträchtigen könnten.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Da keine erheblichen Störungen zu erwarten sind, die sich negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken können, sind Vermeidungsmaßnahmen aus Artenschutzgründen nicht erforderlich.

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit**

Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (Carduelis carduelis)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU	☐	☒	☐	☐
http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	
Hessen	☐	☐	☒	☐
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz ist ein Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale für Nestgruppen oder Einzelpaare abwechseln; dies können auch z.B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Der Stieglitz kommt häufig auch im Bereich von Ortsrändern sowie in Parks, Gärten, Friedhöfen vor. Für die Art wird eine hohe Ortstreue angegeben. Der Raumbedarf der Art beträgt zur Brutzeit <1 - >3 ha. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, vorwiegend werden Samen von Bäumen oder Korbblütlern wie Birke, Erle, Huflattich oder Löwenzahn aufgenommen. Auch Nestlinge werden mit Sämereien gefüttert. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.

Teile der Stieglitz-Population ziehen zum Teil ab September in Schwärmen aus 30-60 Vögeln in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich, Spanien und Portugal. Die übrigen Tiere sind als Standvogel und Kurzstreckenzieher ganzjährig anzutreffen. Das Brutrevier wird zwischen dem 1. und 15. Mai bezogen.

4.2 Verbreitung

Die Art ist von Nordafrika bis nach Südskandinavien und dem Atlantik bis nach Russland über ganz Eu-

ropa verbreitet. Die Art ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet. Der dortige Bestand beläuft sich auf derzeit 30.000 bis 38.000 Brutpaare (vgl. HGON 2010). Die Art gilt somit als nicht selten, der Trend verschlechtert sich jedoch.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der an das Lagergrundstück angrenzende Offenlandbereich entspricht mit seinem halboffenen Charakter den Habitatansprüchen des Stieglitzes, wird allerdings durch Straßenverkehr auf der B 3 beeinträchtigt. Im Geltungsbereich und angrenzend bieten die Feldgehölze geeignete Niststandorte sowie die Ackerflächen und Ruderalfluren geeignete Nahrungshabitate.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans Gehölze gerodet werden müssen, kann eine Beschädigung oder ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bis zum Baubeginn nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Bauzeitenregelung:
Da der Stieglitz seine Nester jährlich neu errichtet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Fällungs- und Rodungsarbeiten in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Da auch außerhalb des Geltungsbereiches Gehölzränder und Staudenfluren fortbestehen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans eine Fällung bzw. Rodung von Gebüschen und die Beseitigung von Säumen unumgänglich ist, kann eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln der Art nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im Zusammenhang mit dem Klinikbetrieb birgt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten und dem geringen Verkehrsaufkommen kein nennenswertes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Bauzeitenregelung:</u>

Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln kann vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

<u>Baufeldkontrolle und ggf. Schutzmaßnahmen:</u>

Sollte die Beseitigung der Vegetation in der vorstehend genannten Frist nicht möglich sein, wird der Gehölzbestand zeitnah zum Beginn der Arbeiten auf das Vorkommen der Art hin untersucht. Dabei können ggf. im Eingriffsbereich befindliche Tiere aufgespürt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden (in der Regel Verschiebung des Baubeginns).

c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?</u>

☐ **ja** ☒ **nein**

Durch die Bauzeitenregelung und ggf. eine Baufeldkontrolle können Verletzungen und Tötungen des Stieglitzes bzw. seiner Gelege und Jungvögel vermieden werden. Weder die geplante Kliniknutzung noch der Straßenverkehr im geplanten Baugebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> ☐ **ja** ☒ **nein**

Baubedingte Störungen betreffen den Stieglitz potenziell am Brutstandort sowie bei der Nahrungssuche, sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Mit dem Klinikbetrieb sind im Tagesverlauf wechselnde Störwirkungen, beispielsweise durch Lärm oder sich bewegende Maschinen und Personal verbunden, welche die Habitateignung im Nahbereich des Vorhabens für die Art reduzieren. Angesichts der Vorbelastungen (gewerbliche Zwischennutzungen, nahegelegene Bundesstraße) einerseits und dem verbleibenden Habitatangebot im Umfeld andererseits, ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die die Art über den derzeitigen Zustand hinaus wesentlich beeinträchtigen könnten.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Da keine erheblichen Störungen zu erwarten sind, die sich negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken können, sind Vermeidungsmaßnahmen aus Artenschutzgründen nicht erforderlich.

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU	☐	☐	☒	☐
http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Als Gebäudebrüter ist er an entsprechende Gebäudestrukturen mit Nischen und Höhlen gebunden, nimmt aber auch Nisthilfen an. Außerdem ist er auf ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) angewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche brütet der Haussperling an Einzelgebäuden (Feldscheunen, Gehöfte), Fels –oder Erdwänden.

Haussperlinge brüten in der Regel in kleinen Kolonien von 10-20 Paaren im Zeitraum von März bis August. Als Standvögel nutzen sie auch im Winter ihre Nisthöhlen.

4.2 Verbreitung

Der Haussperling kommt in nahezu ganz Europa als Jahresvogel vor und ist in ganz Hessen verbreitet. In Hessen wird der Bestand mit 165.000-293.000 Revieren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind in den letzten Jahren Bestandsabnahmen zu verzeichnen und der Trend weiter sich verschlechternd. Demnach erfolgte die Bewertung des landesweiten Erhaltungszustandes mit ungenügend bis unzureichend (gelb).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Haussperling wurde zwar nicht im Planungsgebiet beobachtet. Ein Besatz geeigneter Gebäudenischen an der Lagerhalle bis zum Baubeginn ist jedoch nicht völlig ausgeschlossen. Als Nahrungshabitate stehen im direkten Umfeld Äcker und Ruderalfluren zur Verfügung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Zwar wurden keine Hinweise auf ein Brutvorkommen gefunden, doch kann es bis zum Baubeginn zu einem Besatz an der bestehenden Lagerhalle kommen, was bei dem geplanten Abriss zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**

Sofern tatsächliche Brutstätten der Art von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist ein Verlust unvermeidlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Da im näheren Umfeld ausreichende Gebäudestrukturen als potenzielle Brutstandorte zur Verfügung stehen, sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da ein Besatz von Niststätten bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bis zu einem Baubeginn nicht ausgeschlossen werden kann, kann es vorhabenbedingt zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder Entwicklungsformen kommen.

Der Ziel- und Quellverkehr im Zusammenhang mit dem Klinikbetrieb birgt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten und dem geringen Verkehrsaufkommen kein nennenswertes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Bauzeitenregelung:</u>

Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln kann vermieden werden, indem der Abriss der Lagerhalle außerhalb der Brutphase der Art begonnen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Abrissarbeiten in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

<u>Baufeldkontrolle und ggf. Schutzmaßnahmen:</u>

Sollte ein Abriss in der vorstehend genannten Frist nicht möglich sein, wird die Lagerhalle zeitnah zum Beginn der Arbeiten auf das Vorkommen der Art hin untersucht. Dabei können ggf. im Eingriffsbereich befindliche Tiere aufgespürt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden (in der Regel Verschiebung des Baubeginns).

c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?</u>

☐ **ja** ☒ **nein**

Durch die Bauzeitenregelung und ggf. eine Baufeldkontrolle können Verletzungen und Tötungen des Hausperlings bzw. seiner Gelege und Jungvögel vermieden werden. Weder die geplante Kliniknutzung noch der Straßenverkehr im geplanten Baugebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ **ja** ☒ **nein**

Für den Haussperling, der vorwiegend im besiedelten Bereich anzutreffen ist und als ausgesprochen störungstolerant gilt, ist angesichts des begrenzten räumlichen und zeitlichen Umfangs der

Baumaßnahme nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die Art ist ohne weiteres in der Lage, vorübergehend in störungsärmere Bereiche auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch erhebliches Stören ist daher – auch ohne Maßnahmen - nicht zu erwarten.

Mit der geplanten Kliniknutzung sind für die siedlungsorientierte Art keine solchen Störwirkungen verbunden, die über den derzeitigen Zustand hinaus die Art wesentlich beeinträchtigen könnten.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit**

Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Klappergrasmücke (Silvia curruca)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU	☐	☒	☐	☐
http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	
Hessen	☐	☐	☒	☐
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Klappergrasmücke besiedelt als Freibrüter halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken sowie Böschungen, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, Schonungen und Wacholderheiden. Sie zeigt eine hohe Präsenz im Siedlungsbereich in Parks, Kleingärten, Grünanlagen der Wohngebiete und Gartenstädten.

Die Klappergrasmücke bricht bereits ab Anfang August in die afrikanischen Überwinterungsgebiete auf. Die hiesigen Brutreviere werden ab der zweiten Aprilhälfte wieder besetzt.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Klappergrasmücke erstreckt sich über Mitteleuropa und weite Teile von Nord-, Ost-, West- und Südosteuropa. In allen Teilen kommt sie nur als Sommervogel vor. Die Art ist in Hessen flächendeckend anzutreffen. Der Bestand in Hessen wird auf 6.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ **nachgewiesen** ☒ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der an das Lagergrundstück angrenzende Offenlandbereich entspricht mit seinem halboffenen Charakter den Habitatansprüchen der Klappergrasmücke, wird allerdings durch Straßenverkehr auf der B 3 beeinträchtigt. Im Geltungsbereich und angrenzend bieten die Feld- und Ufergehölze sowie Gebüsche geeignete Niststandorte und die Ackerflächen und Ruderalfluren geeignete Nahrungshabitate.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ **ja** ☐ **nein**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans Gehölze gerodet werden müssen, kann eine Beschädigung oder ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bis zum Baubeginn nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

Bauzeitenregelung:
Da die Klappergrasmücke ihre Nester jährlich neu errichtet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Fällungs- und Rodungsarbeiten in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Da auch außerhalb des Geltungsbereiches Gehölzränder und Staudenfluren fortbestehen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da bei Umsetzung des Bebauungsplans eine Fällung bzw. Rodung von Gebüschen und die Beseitigung von Säumen unumgänglich ist, kann eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln der Art nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr im Zusammenhang mit dem Klinikbetrieb birgt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten und dem geringen Verkehrsaufkommen kein nennenswertes Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

<u>Bauzeitenregelung:</u>
Eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungvögeln kann vermieden werden, indem die Rodung der Gehölze bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Brutphase der Art vorgenommen wird. Ein Verbotstatbestand kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

<u>Baufeldkontrolle und ggf. Schutzmaßnahmen:</u>
Sollte die Beseitigung der Vegetation in der vorstehend genannten Frist nicht möglich sein, wird der Gehölzbestand zeitnah zum Beginn der Arbeiten auf das Vorkommen der Art hin untersucht. Dabei können ggf. im Eingriffsbereich befindliche Tiere aufgespürt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden (in der Regel Verschiebung des Baubeginns).

c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?</u>

☐ **ja** ☒ **nein**

Durch die Bauzeitenregelung und ggf. eine Baufeldkontrolle können Verletzungen und Tötungen des Stieglitzes bzw. seiner Gelege und Jungvögel vermieden werden. Weder die geplante Kliniknutzung noch der Straßenverkehr im geplanten Baugebiet führen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ **ja** ☒ **nein**

Baubedingte Störungen betreffen die Klappergrasmücke potenziell am Brutstandort sowie bei der Nahrungssuche, sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Mit dem Klinikbetrieb sind im Tagesverlauf wechselnde Störwirkungen, beispielsweise durch Lärm oder sich bewegende Maschinen und Personal verbunden, welche die Habitateignung im Nahbereich des Vorhabens für die Art reduzie-

ren. Angesichts der Vorbelastungen (gewerbliche Zwischennutzungen, nahegelegene Bundesstraße) einerseits und dem verbleibenden Habitatangebot im Umfeld andererseits, ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die die Art über den derzeitigen Zustand hinaus wesentlich beeinträchtigen könnten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

Da keine erheblichen Störungen zu erwarten sind, die sich negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken können, sind Vermeidungsmaßnahmen aus Artenschutzgründen nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

☐ **<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**

☐ **sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt</u>!**

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1[3]	Nr. 2	Nr. 3[4]		
Amsel	Turdus merula	n	b	I	545.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Bachstelze	Motacilla alba	n	b	I	45.000-55.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	n	b	I	348.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen).	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Buchfink	Fringilla coelebs	n	b	I	487.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorha-	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände

[3] Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

[4] Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1[3]	Nr. 2	Nr. 3[4]		
									bens.	
Buntspecht	Picoides major	n	b	I	69.000 - 86.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens. Potenzielle regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) sind eher außerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten..	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Dorngrasmücke	Sylvia communis	n	b	I	74.000-90.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Elster	Pica pica	p	b	I	30.000-50.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauernester im Baumbestand).	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Eichelhäher	Garrulus glandarius	p	b	I	53.000-64.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Gartenbaumläufer	Certhia brachydacyla	p	b	I	50.000-70.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen).	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1[3]	Nr. 2	Nr. 3[4]		
Gartengrasmücke	Sylvia borin	n	b	I	150.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Grünfink	Carduelis chloris	p	b	I	195.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	p	b	I	58.000-73.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenzielle Verluste von ersetzbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Abriss des Gebäudebestandes.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Heckenbraunelle	Prunella modularis	p	b	I	148.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Kohlmeise	Parus major	n	b	I	450.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen).	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Kleiber	Sitta europaea	p	b	I	88.000-110.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1[3]	Nr. 2	Nr. 3[4]		
									Bauvorhabens. Potenzielle regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) sind eher außerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten..	- Schutz angrenzender Gehölzbestände
Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla	n	b	I	326.000-384.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	p	b	I	5.000-10.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Rabenkrähe	Corvus corone	p	b	I	150.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauernester im Baumbestand).	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Ringeltaube	Columba palumbus	p	b	I	220.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauernester im Baumbestand).	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	p	b	I	240.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorha-	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1[3]	Nr. 2	Nr. 3[4]		
									bens.	
Star	Sturnus vulgaris	p	b	I	186.000 - 243.000		x	(x)	Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des Umfangs des Bauvorhabens und der Störungstoleranz der Art. Potenzielle regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) sind eher außerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten..	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Singdrossel	Turdus philomelos	p	b	I	125.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	p	b	I	203.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	n	b	I	293.000		x		Störung von Brutvögeln während der Bauphase und durch Betrieb, unerheblich angesichts der Störungstoleranz der Art sowie des begrenzten räumlichen Umfangs des Vorhabens.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Schutz angrenzender Gehölzbestände

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR TEXTFESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen
nach § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)

Für die Außenbeleuchtung an Gebäuden, von Parkplätzen und im Straßenraum sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (Natrium-Niederdruckdampf- oder LED-Lampen) mit max. 3000 Kelvin Farbtemperatur, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, zu verwenden.

B. Hinweise nach anderen Rechtsvorschriften

1. Hinweis zum Artenschutz:
   Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v a. Vögel und ggf. Fledermäuse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz sind bei baulichen Eingriffen Bäume und Sträucher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.10 und dem 28.02 bzw. 29.02 des Folgejahres zu beseitigen. Können diese Fristen begründet nicht eigenhalten werden, sind die Gehölzbestände zeitnah vor Beginn der Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin zu untersuchen. Bei positivem Befund sind ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.
   Beim Abriss von Gebäuden ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und/oder Fledermäusen, betroffen sein können. Bei positivem Befund sind ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.
   Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.